

Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S)

Änderung vom 5. Juni 2015

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005¹ über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Personen, die keine Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung besitzen, dürfen Schädlingsbekämpfungsmittel nach den Absätzen 1 und 2 nur einsetzen, wenn sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber dieser Fachbewilligung angeleitet worden sind oder angeleitet werden.

Art. 10 Bst. c Ziff. 2

Aufgehoben

Art. 15

Aufgehoben

Anhang 1 Ziff. 3.1

3.1 Kennzeichnung
gefährlicher
Eigenschaften

Die Kennzeichnung, die Gefahrenpiktogramme, die Gefahrenklassen sowie die Bedeutung der Gefahren- und Sicherheitshinweise erläutern können.

¹ SR 814.812.32

Anhang 3 Ziff. 1

1. Wer eine Bestätigung des BAG, gestützt auf die Berufserfahrung in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat, beantragt, muss die Anforderungen erfüllen, die in Artikel 3 der Richtlinie 74/556/EWG² festgelegt sind.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

5. Juni 2015

Eidgenössisches Departement des Innern:
Alain Berset

² Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschliesslich der Vermittlertätigkeiten, ABl. L 307 vom 18.11.1974, S. 1.